

Beschluss

Für religiöse Toleranz und Pluralismus der Weltanschauungen

Weltanschaulicher und religiöser Pluralismus ist eine Grundtatsache unseres politischen Lebens. Unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ist nicht eine weitere Weltanschauung, die mit diesen pluralen Weltanschauungen konkurriert oder sich über diese stellt. Vielmehr ist sie der politische Rahmen, auf den wir uns einigen und in dem Menschen mit verschiedenen Weltanschauungen sich begegnen und die Regeln ihres Zusammenlebens aushandeln können. Verschiedene Menschen bejahen diese Grundordnung aus ganz unterschiedlichen Perspektiven – manche leiten die Grundrechte für sich aus einer religiösen, spirituellen und/oder philosophischen Grundhaltung ab; anderen genügt eine pragmatische Begründung als kleinster gemeinsamer Nenner einer befriedeten Gesellschaft.

In diesem Pluralismus und der dafür erforderlichen gegenseitigen Toleranz liegt eine große Stärke. Diese Toleranz findet ihre Grenze da, wo Einzelne oder Gruppen ihre partikuläre Religion oder Weltanschauung für andere verbindlich machen wollen. Wenn neuerdings wieder gefordert wird, dass sich alle Menschen in unserem Land in eine christlich geprägte Leitkultur einzuordnen hätten, trifft das auf unseren entschiedenen Widerspruch. Ebenso akzeptieren wir nicht, wenn unter Verweis auf traditionelle Strukturen oder auf bestimmte Auslegungen der Schari'a oder der biblischen Überlieferung Grundprinzipien wie die freie Wahl der sexuellen Orientierung oder die Gleichstellung der Geschlechter in Frage gestellt werden.

In seinem Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Verbänden muss der Staat gleichen Abstand wahren und als Hüter dieses Pluralismus auftreten. Er darf nicht einzelne von ihnen gegenüber anderen bevorzugen oder zu ihren Gunsten Abstriche an den für alle verbindlichen Grundregeln machen. Weder bei abzuschließenden Staatsverträgen mit islamischen Verbänden, aber auch nicht bei Neuverhandlungen bestehender Staatsverträge mit christlichen Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften, dürfen in Zukunft Privilegien zugestanden werden, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen.